

Anhang XXIV

Weisungen administrativer Art

§ 1

Schweizer Renn-
und Zuchtkalender

Das Abonnement des Schweizer Renn- und Zuchtkalenders ist für folgende Personen obligatorisch:

- Besitzer,
- Trainer,
- Reiter,
- Züchter.

Ein Abonnement pro Haushalt ist ausreichend.

§ 2

Kontoführung

1. Die Führung eines Kontos bei Galopp Schweiz (GS) ist für alle Besitzer, Trainer, Reiter und Züchter obligatorisch.
2. Alle GS geschuldeten Gebühren und Bussen werden automatisch dem Konto belastet.
3. Negativsaldi sind nicht erlaubt.
4. GS kann einen minimalen Positivsaldo für eine bestimmte Dauer festlegen.
5. Guthaben werden nicht verzinst.
6. Jeder Kontoinhaber erhält einen Kontoauszug pro Quartal. Ohne Einspruch innerhalb von 30 Tagen gilt der Kontoauszug als genehmigt. Vorbehalten bleibt Ziff. 7 nachfolgend.
7. Galopp Schweiz übernimmt keine Haftung für Preisgelder der Rennvereine und kann die Preisgelder erst nach Zahlungseingang gutschreiben. Bei den Aufgewichten müssen die Preisgelder unabhängig davon, wann sie bezahlt bzw. gutgeschrieben werden, berücksichtigt werden.

§ 3

Ausländische
Dokumente

Gemäss §§ 12.3, 43 GRR und Anhang XVI müssen für die Teilnahme an Rennen in der Schweiz folgende ausländische Dokumente vorgelegt werden:

Für Pferde

- Pferdepass mit Nachweis der Impfungen (spätestens 1 Stunde vor der für das betreffende Rennen im Programm angegebenen Startzeit bei der Rennleitung abzugeben).
- Racing Clearance Notification (RCN) der registerführenden Behörde (muss spätestens bei Starterangabe beim Sekretariat Galopp Schweiz eintreffen; Nachreichung gemäss Instruktion Sekretariat möglich gegen Gebühr; in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens zur Rennleitungssitzung des betreffenden Renntags bei der Rennleitung).

- Negativer Coggins-Test, welcher innert 30 Tagen vor dem Rennen durchgeführt wurde (muss spätestens bei Starterangabe beim Sekretariat Galopp Schweiz eintreffen; Nachreichung gemäss Instruktion Sekretariat möglich gegen Gebühr; in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens zur Rennleitungssitzung des betreffenden Renntags bei der Rennleitung).

Für Reiter

Jeder ausländische Reiter hat, um einen Ritt ausführen zu können, spätestens vor Waageschluss des betreffenden Rennens der Rennleitung an der Waage seine Lizenz sowie ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung) unterschriftlich zu bestätigen.